

dieser Kommission angehörende Jugendrichter wird vom Ministerium der Justiz, der verantwortliche Mitarbeiter für Jugendgerichtshilfe vom Ministerium für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hierfür allgemein bestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Staatsanwalts. Ist das Ziel der Bestrafung erreicht, so wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ausgesetzt. Die Bestimmungen der §§ 18ff. über die bedingte Verurteilung gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt

Mehrere Verfehlungen

§ 35

(1) Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Verfehlungen begangen hat, erkennt das Gericht nur auf eine Strafe oder eine Erziehungsmaßnahme derselben Art. Die gesetzliche Höchstgrenze der Freiheitsentziehung darf nicht überschritten werden.

(2) Ist gegen den Jugendlichen wegen eines Teils der Verfehlungen bereits rechtskräftig eine Strafe oder eine Erziehungsmaßnahme festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig verbüßt, durchgeführt oder sonstwie erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur auf eine Strafe oder Erziehungsmaßnahme erkannt. War die Vollstreckung der Strafe im ersten Urteil ausgesetzt, so hat das Gericht in dem neuen Urteil darüber zu entscheiden, ob die neu erkannte Strafe zu vollstrecken oder gemäß § 18 gleichfalls auszusetzen ist. Erfolgt die neue Verurteilung wegen einer in der Bewährungszeit begangenen Verfehlung, so soll in der Regel von einer Aussetzung der Vollstreckung abgesehen werden.